

Satzung über die Marktgebühren der Gemeinde Gilching

Die Gemeinde Gilching erlässt auf Grund des § 71 Gewerbeordnung (GewO) und Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung von Standplätzen auf dem Wochenmarkt erhebt die Gemeinde Gilching Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenberechnung

Die Gebühren werden bei einmaliger Benutzung (Belegung) eines Standplatzes als Tagesgebühr erhoben.

Die Gebühr wird pro Markttag erhoben und beträgt 5,00 €; sie gilt für Standplätze mit einer Frontlänge bis sechs Meter.

Für Standplätze mit einer Frontlänge über sechs Meter erhöht sich die Tagesgebühr für jeden angefangenen Meter Frontlänge um 1,00 €.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, der einen Standplatz am Wochenmarkt benutzt, sei es auf Grund der Zuteilung oder durch tatsächliche Inanspruchnahme des Standplatzes.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenschild entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes oder, falls mit der Benutzung ohne Zuweisung begonnen wird, mit dem Beginn der Nutzung.
2. Die Gebühr ist nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides innerhalb eines Monats fällig.

§ 5 Gebührenrückerstattung

Wird der Standplatz am Wochenmarkt trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 6 In Kraft treten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Marktgebühren der Gemeinde Gilching vom 07. April 1993 außer Kraft.

Gilching, 15.11.2011

Manfred Walter
1. Bürgermeister